

**167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.****25. 6. 1963****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom ,  
mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz  
1953 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 151, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1, im § 5 und im § 8 Abs. 5 tritt jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1963“ die Jahreszahl „1968“.

§ 2. Der Bund wird in den Bundesvoranschlägen für die Jahre 1964 bis einschließlich 1968 jährlich einen Betrag von mindestens 150 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen

- a) an der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) oder
- b) an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes),

vorsehen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, dessen Geltungsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres 1963 enden würde, auch für die Zeit bis einschließlich 1968 in Kraft gesetzt werden.

Für den Erwerb von Anteilen an der Verbundgesellschaft beziehungsweise von Anteilen an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben, sollen in den Jahren 1964 bis 1968 durch den Bund jährlich 150 Millionen Schilling bereitgestellt werden.